

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00416 vom 26. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00416

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00416 du 26 septembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00416 del 26 settembre 2019

Regeste

Erteilung der Niederlassungsbewilligung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Gemäss Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA erhält eine Arbeitnehmerin, die Angehörige eines EU-Mitgliedstaats ist und mit einer arbeitgebenden Person in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr einget, eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis (E. 3.1). Die Beschwerdeführerin, Staatsangehörige Spaniens, schloss während des Rekursverfahrens einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab und ist deshalb als Arbeitnehmerin im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA zu qualifizieren und hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (E. 3.9). Trotz Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen ist der Beschwerdeführerin keine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, denn es ist unsicher, wie sich die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin langfristig entwickeln wird (E. 4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Eine Niederlassungsbewilligung ist ihr trotz Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen nicht zu erteilen. Nach der Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit zwar von den aktuellen Verhältnissen auszugehen; da aber gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 62 lit. e AIG (in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung) die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auch auf längere Sicht abzuwägen ist, ist der Beschwerdeführerin infolge längeren Sozialhilfebezugs in der Vergangenheit und der sich daraus ergebenden getrüben Prognose eine Niederlassungsbewilligung (noch) nicht zu erteilen (vgl. BGr, 6. August 2015, 2C_1144/2014, E. 4).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und ist der Beschwerdegegner einzuladen, der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn C im Sinn der Erwägungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten zu 4/5 dem Beschwerdegegner und zu 1/5 der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zumal ihrem Gesuch um eine Niederlassungsbewilligung nicht entsprochen wird (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr mangels Antrags von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 5. September 2016, 2C_1151/2015, E. 1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.